



Merkblatt „Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten und zwischengeschalteten Gesellschaft/Organisation“

Stand: Februar 2020

Kreditinstitute sind nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, von Gesellschaften und Organisationen Angaben zu deren wirtschaftlich Berechtigten sowie Gesellschaften und Organisationen in deren Eigentümer- und Kontrollstruktur (zwischengeschaltete Gesellschaften/Organisationen) zu erheben. Hierzu sind auf dem Erfassungsbogen B entsprechende Angaben zur **Eigentümer- und Kontrollstruktur, wirtschaftlich Berechtigten und zwischengeschalteten Gesellschaften/Organisationen** zu machen. Etwaige Änderungen sind der Deutschen Bank unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG zählen insbesondere alle **natürlichen Personen**, die

- unmittelbar/mittelbar mit **mehr als 25%** am Kunden beteiligt sind (Kapitalanteile) oder
- **mehr als 25%** der Stimmrechte des Kunden kontrollieren oder
- Kontrolle auf vergleichbare Art und Weise ausüben.

Handelt es sich bei einem unmittelbar Beteiligten nicht um eine natürliche Person, sondern um eine Gesellschaft oder Organisation (zwischengeschaltete Gesellschaft/Organisation), so ist in der **Eigentümer- und Kontrollstruktur** entsprechend anzugeben, von welcher natürlichen Person diese letztendlich kontrolliert wird. Maßgeblich hierfür ist ein Anteil von mehr als 50 % der Kapital- und/oder Stimmrechtsanteile einer natürlichen Person an der zwischengeschalteten Gesellschaft/Organisation.

Zu den zwischengeschalteten Gesellschaften/Organisationen im Sinne des GwG **zählen insbesondere Gesellschaften und Organisationen**, die letztendlich **von einer natürlichen Person beherrscht** werden und

- unmittelbar/mittelbar mit **mehr als 25%** am Kunden beteiligt sind (Kapitalanteile) oder
- **mehr als 25%** der Stimmrechte des Kunden kontrollieren oder
- auf allen weiteren Beteiligungsebenen mit **mehr als 50%** an einer Gesellschaft oder Organisation der vorherigen Ebene beteiligt sind oder
- **mehr als 50%** der Stimmrechte an einer Gesellschaft oder Organisation der vorherigen Ebene kontrollieren.

Die Angaben zu den Stimmrechten und Kapitalanteilen können voneinander abweichen und sind stets zu dokumentieren.

Für den Fall, dass keine natürliche Person die Definition eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt, müssen **alle** Vertretungsberechtigten der obersten Führungsebene auf dem Erfassungsbogen B als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. In diesem Fall sind weiterführend keine zwischengeschalteten Gesellschaften/Organisationen zu dokumentieren.

Zu den Vertretungsberechtigten der obersten Führungsebene zählen, abhängig von der Gesellschaftsform, insbesondere die Geschäftsführer, geschäftsführende Partner oder Vorstände laut Register, Gesellschaftsvertrag oder ähnlichem Dokument mit öffentlichem Glauben (bspw. unabhängig geprüfter Jahresbericht). Prokuristen sind auf dem Erfassungsbogen B nicht anzugeben.

Bei **(i) rechtsfähigen Stiftungen, (ii) Rechtsgestaltungen** (die Gelder auf treuhänderischer Basis verwalten und/oder ausschütten bzw. verteilen (z. B. ein Trust) oder die Verwaltung und Ausschüttung von Geldern durch Dritte veranlassen), **(iii) Private Investment Vehikel (PIV)** aufgesetzt als Stiftung oder Trust und bei **(iv) vergleichbaren Rechtsgebilden** sind auf dem Erfassungsbogen B **alle natürlichen Personen** als wirtschaftlich berechtigt zu dokumentieren, die

- Stifter (bei Stiftungen mit Sitz im Ausland), Gründungstifter (Founding Donor) bei PIV oder Settlor sind,
- als Verwalter (Trustee) oder Beschützer (Protector) eines Trusts handeln bzw. im Falle einer Gesellschaft oder Organisation als Verwalter (Trustee) jene natürliche Person mit mehr als 50% der Stimmrechte,
- Mitglied des Stiftungsvorstands sind
- als Begünstigte bestimmt worden sind (unabhängig davon, ob direkt oder erst im Falle eines bedingten Eintritts)
 - a) Im Falle einer Gesellschaft oder Organisation müssen die wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG erhoben werden:
 - b) Bei einer nichtsteuerbegünstigten Stiftung: die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist.
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben (bspw. durch alleiniges Veto-Recht dem Vorstand gegenüber).

Sind diese als Trust organisiert, sind zudem alle Treugeber (Settlor) auf dem Erfassungsbogen A zu dokumentieren. Es können sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften und Organisationen (z. B. juristische Personen, Stiftungen oder BGB-Gesellschaften) als Treugeber dokumentiert werden.

Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf Basis ihrer Struktur keine wirtschaftlich Berechtigten vorweisen und sind von der Erfassung befreit (dies beinhaltet auch die Erfassung der Vertretungsberechtigten der obersten Führungsebene als wirtschaftlich Berechtigte sowie der zwischengeschalteten Gesellschaften/Organisationen).

Dagegen sind bei Unternehmen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Beteiligungsstruktur nur für die Körperschaft keine wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Für das Kundenunternehmen selber sind ggf. weitere Personen mit mittelbarem oder unmittelbarem Kapital/Stimmrecht bzw. Kontrolle auf vergleichbare Art und Weise oder alternativ die Vertretungsberechtigten der obersten Führungsebene als wirtschaftlich Berechtigte sowie ggf. vorhandene zwischengeschaltete Gesellschaften/Organisationen zu erfassen (gilt auch für Unternehmen der öffentlichen Hand).

Dem Erfassungsbogen B sind entsprechende Nachweise über die wirtschaftlich Berechtigten beizufügen (unabhängig davon, ob diese nach Kapital- und/oder Stimmrechtsanteilen oder als Vertretungsberechtigte identifiziert wurden).

In Einzelfällen ist die Bank jedoch berechtigt, weitere Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten und zwischengeschalteten Gesellschaften/Organisationen anzufordern. Oft lassen sich Rückfragen durch Beifügen der Ausweiskopien der wirtschaftlich Berechtigten vermeiden.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei Ihrem Kundenbetreuer.

Personenbezogene Daten in Bezug auf den/die Konteninhaber sowie deren Verfügungsberechtigte, wirtschaftlich Berechtigte und zwischengeschaltete Gesellschaften/Organisationen, über Kapital- und/oder Stimmrechtsanteile sowie Kontrollmöglichkeiten müssen von der Bank nach den oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen erhoben werden. Die hier erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. die Steuerkennziffern) werden dabei auch für bereits bestehende und künftige Geschäftsbeziehungen genutzt, soweit gesetzliche Vorgaben eine entsprechende Datenverarbeitung auch für diese Zwecke erforderlich machen. Eine anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Bei unzureichender Dokumentation erfolgt ggf. eine diesbezügliche Information an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).